

Verkündet
am 27. November 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Fritz Sch[REDACTED] in B[REDACTED]/E[REDACTED], Be[REDACTED]
Straße [REDACTED],
- 2.) der Frau Tilly Sch[REDACTED], ebenda,

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den unter der Firma Theodor I[REDACTED] handelnden gleichnami-
gen Kaufmann in K[REDACTED], Ma[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und
Dr. Winkelmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
14. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte Fritz Sch[REDACTED] war bei dem Kläger, der einen Großhandel mit Bäckereibedarfsartikeln betreibt, als Vertreter tätig. Im März 1952 bezichtigte ihn der Kläger der Unterschlagung und entließ ihn. Darauf erstattete der Beklagte gegen den Kläger am 27. März 1952 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Hehlerei und Steuerhinterziehung.

Am 30. März 1952 begaben sich einige Angestellte des Klägers zu dem Beklagten. Sie wiesen ihn im Auftrage des Klägers darauf hin, daß er mit einer Strafanzeige und anschließender Untersuchungshaft zu rechnen habe, wenn er sich über die Rückzahlung der Fehlbeträge nicht einigte. Darauf unterzeichnete der Beklagte folgenden "Schuldschein":

"Ich erkläre hiermit, daß ich Herrn Ismar einen Betrag von 6.500,-- DM verschulde. Dieser Betrag setzt sich aus nicht bezahlten Rechnungen gelieferter Waren an die Kunden zusammen. Ich verpflichte mich, diesen Betrag in monatlichen Raten zu zahlen. Bleibe ich mit einer Rate länger als 30 Tage im Rückstande, so ist mir bekannt, daß Strafanzeige gegen mich gestellt wird. Zur Sicherheit obiger Forderung übertrage ich an Herrn I[REDACTED] folgende Gegenstände Mit obigem Schuldschein sind alle Ansprüche des Herrn I[REDACTED] abgegolten bzw. befriedigt. Nebenabreden haben keine Gültigkeit....."

Am 4. April 1952 erstattete der Beklagte gegen den Kläger Strafanzeige wegen Erpressung und Nötigung; zur Begründung machte er geltend, daß er von den Angestellten

des Klägers in dessen Auftrag durch unberechtigte Drohung mit einer Strafanzeige zur Unterzeichnung des Schuldscheins vom 30. März 1952 veranlaßt worden sei. Zugleich focht er seine Erklärung an.

Drei Tage später, am 7. April 1952 fand zwischen den Parteien eine Besprechung statt, an der auch ihre Rechtsvertreter, nämlich für den Kläger Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] und für den Beklagten der Referendar D. [REDACTED] als Vertreter des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] teilnahmen. Hierbei kam es zu einer Einigung, die schriftlich niedergelegt wurde; sie lautet:

"Die Parteien ergänzen ihre Vereinbarung vom 30. März 1952 dahin, daß Herr Sch. [REDACTED] seine Ansprüche aus dem Kauf des Autos auf Herrn I. [REDACTED] überträgt. An allen Gegenständen wird die Besitzübertragung durch die leihweise Überlassung der Gegenstände ersetzt. Die Pfändungen bleiben bestehen. Die erste Rate wird anstatt am 1. 5. 1952 am 1. 6. 1952 gezahlt.

Frau Sch. [REDACTED] übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft mit einer monatlichen Ratenzahlung von, falls Herr Sch. [REDACTED] mit seiner Zahlung in Verzug kommt. Bleibt der Schuldner mit einer Rate im Rückstand, so wird der gesamte Restbetrag fällig. Die Kosten des Arrests einschließlich der Pfändung trägt der Schuldner. "

Dieses Abkommen unterzeichneten der Beklagte zu 1), seine Mutter Tilly Sch. [REDACTED] (die Beklagte zu 2)) als Bürgin, der Kläger und die beiderseitigen Rechtsvertreter.

Ein Strafverfahren wegen Unterschlagung wurde gegen den Beklagten nicht eingeleitet. Das Verfahren gegen den Kläger wegen Erpressung wurde eingestellt, weil nicht erwiesen sei, daß auf den Beklagten ein unzulässiger Zwang ausgeübt worden sei.



13

Der Kläger hat die Beklagten im Urkundenprozeß wegen eines Teilbetrags von 3.500,-- DM nebst Zinsen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt; er ist zum ordentlichen Verfahren übergegangen. Seine Forderung gegen den Beklagten stützt er auf die Urkunden vom 30. März und 7. April 1952, die er für Schuldversprechen i. S. des § 780 BGB hält. Die Beklagte nimmt er aus der von ihr übernommenen Bürgschaft in Anspruch.

Die Beklagten haben Klageabweisung erbeten. Ferner haben sie im Wege der Anschlußberufung Widerklage erhoben und die Feststellung beantragt, daß dem Kläger auch keine Ansprüche über den eingeklagten Teilbetrag hinaus zustehen. Sie haben bestritten, daß der Beklagte irgendwelche Beträge unterschlagen habe. Bei den Urkunden handele es sich, so meinen sie, nicht um selbständige Schuldverpflichtungen. Abgesehen hiervon könne der Kläger schon deswegen keine Forderungen daraus herleiten, weil der Beklagte seine Erklärungen wegen widerrechtlicher Drohung wirksam angefochten habe.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 3.500,-- DM nebst Zinsen verurteilt; die Anschlußberufung hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage und die verlangte Feststellung nach dem Antrage der Anschlußberufung. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Rüge der Revision, das Oberlandesgericht habe die §§ 272 a und 551 Nr. 7 ZPO verletzt, ist gegenstandslos.

Das Berufungsgericht verweist S. 13 des Urteils auf die "gewechselten Schriftsätze"; darunter fällt auch der gemäß § 272 a ZPO nachgereichte vom 29. Januar 1958. In dem letzten Satz des Tatbestandes wird allerdings gesagt: "Alles dies war Gegenstand der mündlichen Verhandlung"; das traf auf den genannten Schriftsatz nicht zu. Aus dieser Fassung kann aber nicht entnommen werden, daß das Oberlandesgericht damit jenen Schriftsatz von der Bezugnahme ausschließen wollte. Es ist zudem auf seinen Inhalt, soweit es ihn für wesentlich gehalten hat, eingegangen.

II. Das Berufungsgericht hält die Verpflichtungserklärungen des Beklagten für "selbständige Schuldversprechen gemäß §§ 780, 781 BGB". Es ist weiter der Ansicht, daß die von dem Beklagten wegen widerrechtlicher Drohung erklärte Anfechtung nicht durchgreife, weil der Kläger und seine Beauftragten mindestens "gutgläubig" der Ansicht gewesen seien, der Beklagte habe Unterschlagungen in Höhe von wenigstens 6.500,-- DM begangen; die Drohung mit einer Strafanzeige sei unter diesen Umständen nicht widerrechtlich gewesen.

Die gegen diese Beurteilung gerichteten Revisionsangriffe gehen fehl.

1.) Wie das Oberlandesgericht feststellt, ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut und Inhalt der Urkunden wie

33

auch aus den begleitenden Umständen, "daß die Parteien ihrem Willen und dem von ihnen verfolgten Zweck nach eine Vereinbarung haben treffen wollen, die alle ihre Zweifel beenden und für ihre Rechtsbeziehungen in der Folge Klarheit in dem Sinne schaffen sollte, daß das zugrunde liegende Kausalverhältnis auf sich beruhen und Ausgangspunkt der beiderseitigen Rechte und Pflichten nur noch diese Urkunde sein sollte" (S. 18/19 d. Urteils).

Aus diesen Feststellungen, an die das Revisionsgericht gebunden ist, folgt, daß es sich in der Tat um ein abstraktes Schuldversprechen i. S. des § 780 BGB handelt. Es ist auch nicht richtig, daß dem Oberlandesgericht, wie die Revision behauptet, bei der Einzelwürdigung Rechtsfehler unterlaufen sind.

a) Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht hindert die Angabe eines Schuldgrundes nicht schlechthin die Annahme eines selbständigen Schuldversprechens (u. a. RG Warn 1910, 151; RGZ 74, 339). Abgesehen hiervon ist vorliegend der Schuldgrund, wie das Oberlandesgericht hervorhebt, nur recht allgemein bezeichnet worden. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht gerade diese vorsichtige Umschreibung als Anzeichen dafür wertet, daß die Beteiligten eine neue Leistungsverpflichtung des Beklagten schaffen wollten (S. 24/25 d. Urteils).

b) Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß die zwischen dem Beklagten und dem Kläger getroffenen Abreden als Vergleich i. S. des § 779 BGB zu werten sind. Die Revision meint, daß die Urkunden kein selbständiges Schuldversprechen darstellen könnten, wenn sie, wie das

Berufungsgericht annehme, nur diesen Vergleich enthielten.

Auch diese Rüge geht fehl. Durch den Vergleich wird ein eigenes Schuldverhältnis geschaffen, das neben das bisherige treten oder es ersetzen kann (vgl. u. a. RG Gruch 60, 658; LZ 1926, 230). Wird auf dieser Grundlage ein Schuldversprechen gegeben, so kommt ein Fall der §§ 780, 782 BGB allerdings nur in Betracht, wenn es als selbständige Verpflichtung ebenfalls neben den Vergleich bestehen soll (RGRK § 782 Anm. 2; RGZ 61, 318, 321; RG JW 1910, 280).

Die Ausführungen in dem Urteil stehen mit diesen Grundsätzen nicht im Widerspruch. Es kann zwanglos dahin verstanden werden, daß das Schuldversprechen auch neben die sich aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtungen des Beklagten treten sollte.

Aber selbst wenn sich das Oberlandesgericht insoweit geirrt und den Vergleich für sich allein als abstraktes Schuldversprechen i. S. der §§ 780, 782 BGB angesehen haben sollte, würde sich das Ergebnis nicht ändern. Denn in diesem Falle würde der Klageanspruch in den Vergleichsbestimmungen seine Rechtsfertigung finden, die denselben Inhalt haben, wie er in den Urkunden niedergelegt ist.

c) Die Revision verweist darauf, daß der Beklagte immer wieder die Unterschlagungen bestritten habe; sie meint, daß diese Tatsache entscheidend gegen einen selbständigen Verpflichtungswillen spreche.

Das Oberlandesgericht ist zu dem gegenteiligen Schluß gelangt. Es führt aus, daß gerade das von dem Beklagten gezeigte Verhalten die Annahme nahe lege, man habe anstelle des ursprünglichen Schuldgrundes - nämlich der dem Beklagten vorgeworfenen unerlaubten Handlung - einen neuen schaffen wollen. Diese Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

2.) Auch die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die von dem Beklagten ausgesprochene Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nicht durchgreife, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Drohung mit einer Strafanzeige und ihren Folgen jedenfalls dann kein unzulässiges und damit widerrechtliches Mittel der Willensbeeinflussung sei, wenn der Drohende damit etwas zu erlangen versuche, auf das er nach seiner Überzeugung Anspruch zu haben glaube.

In einer so weiten Fassung ist ein solcher Grundsatz jedenfalls von dem Bundesgerichtshof nicht vertreten worden und kann auch nicht als richtig anerkannt werden.

Der Senat hat zu diesen Fragen in dem Urteil BGHZ 25, 217, das das Berufungsgericht zwar erwähnt, aber nicht voll beachtet, eingehend Stellung genommen. Danach ist es dem Gläubiger grundsätzlich nicht verwehrt, den Schuldner unter Ankündigung der sonst zu erwartenden Anzeige aufzufordern, den mit der Straftat angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Diese Beurteilung kann sich jedoch ändern, wenn der Schuldner, wie das Oberlandesgericht hier unterstellt, in Wirklichkeit keine den Anspruch rechtfertigende Straftat begangen hat. Das Reichsgericht hatte in

solchen Fällen - schließlich in ständiger Rechtsprechung - die Widerrechtlichkeit auch dann verneint, wenn der Drohende "gutgläubig" gewesen war (RGZ 102, 311; 110, 384; 112, 226; JW 1923, 367). Dem hat sich das Oberlandesgericht in seinen weiteren Ausführungen ersichtlich angeschlossen; denn es verneint die Widerrechtlichkeit ebenfalls mit dem Hinweis, der Kläger habe "gutgläubig" angenommen, daß er gegen den Beklagten wegen der von diesem verübten Unterschlagungen einen Anspruch von über 6.500,--- DM gehabt habe.

Hierbei hat das Berufungsgericht aber übersehen, daß der Senat diese Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht voll übernommen, sondern sie in einem wesentlichen Punkte eingeschränkt hat. Das Reichsgericht hat nicht näher erörtert, was es unter dem "guten Glauben" des Drohenden versteht. Nach dem sonst üblichen Sprachgebrauch ist "gutgläubig", wenn weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis zur Last fällt (§ 932 Abs. 2 BGB); der gute Glauben kann sich auch auf Rechtsverhältnisse beziehen. Der Senat hat demgegenüber dargelegt, daß ein Irrtum des Drohenden nur dann geeignet ist, die sonst anzunehmende Widerrechtlichkeit auszuschließen, wenn sich dieser Irrtum auf die tatsächlichen Gegebenheiten bezieht und wenn er unverschuldet - auch i. S. der leichten Fahrlässigkeit - ist. An dieser Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung fest.

Das angefochtene Urteil braucht trotzdem nicht aufgehoben zu werden. Aus den Feststellungen ergibt sich nämlich, daß sich der etwaige Irrtum des Klägers, wenn er überhaupt vorhanden gewesen sein sollte, auf den Sachverhalt bezog und unverschuldet war.

Die Beteiligten stritten allein darüber, ob sich der Beklagte Beträge, die er an den Kläger hätte abführen müssen, zu Unrecht angeeignet hatte. Eine solche Unterschlagung (oder Untreue) hielt der Kläger für gegeben. Das Oberlandesgericht begründet dies eingehend und gelangt zu dem Ergebnis, daß auch aus dem Verhalten des Beklagten nur der eine Schluß gezogen werden konnte, daß er seine Schuld eingestanden habe. Wenn es in diesem Zusammenhange von der "damaligen Gutgläubigkeit" des Klägers spricht, so ist dies gleichbedeutend damit, daß er nicht nur von der Berechtigung seines Anspruchs ausging, sondern auch ohne jedes Verschulden an Hand der ihm bekannten Tatsachen eine solche Ansicht vertreten durfte. Damit sind die Voraussetzungen für einen zu beachtenden und die Widerrechtlichkeit ausschließenden Irrtum des Klägers gegeben, wenn die Unterstellung des Oberlandesgerichts zutrifft, daß der gegen den Beklagten zur Zeit erhobene Vorwurf der Unterschlagung nicht gerechtfertigt war.

3.) Die Revision greift die Feststellungen des Berufungsgerichts mit einer größeren Zahl von Verfahrensrügen an. Sie sind unbegründet.

a) Das Oberlandesgericht sieht es als erwiesen an, daß die Angestellten des Klägers am 30. März 1952, einem Sonntag, bei dem Beklagten erschienen und ihm vor Augen hielten, daß der Kläger gegen ihn Strafanzeige erstatten werde, wenn er sich nicht einige, daß er, der Beklagte, dann mit einer Verhaftung zu rechnen habe und daß sein weiteres Leben dadurch "verfuscht" sei; es geht weiter davon aus, daß dieser Hinweis für den Beklagten der jegliche Unterschlagungen bestritten hat, mindestens mitbestimmend für die Unterzeichnung der Urkunde gewesen ist (S. 19/20 und 22 d. Urteils).

Es ist nicht zu erkennen, weswegen das Oberlandesgericht unter diesen Umständen noch weitere Zeugen über die Bedrohung und den Hergang hätte vernehmen sollen. Die geringen Abweichungen in Einzelheiten, die in den von der Revision angeführten Schriftsätzen behauptet werden, sind bedeutungslos.

b) Ebenso war es unerheblich, ob sich der Beklagte am 30. März 1952 in der Annahme verpflichtet hat, er könne die Erklärung nach § 123 BGB anfechten. Denn diese Anfechtung hat er ja unstreitig wenige Tage später (am 4. April 1952) ausgesprochen und den Kläger wegen Erpressung angezeigt. Die Anhörung des für diesen Sachverhalt benannten Zeugen war daher nicht erforderlich.

c) Die Behauptung des Beklagten, er habe sich gegen den Vorwurf der Unterschlagung zur Wehr gesetzt, hat das Oberlandesgericht für die Verhandlung vom 30. März 1952 für zutreffend erachtet (§. 20 d. Urteils) und für die vom 7. April 1952 als richtig unterstellt (§. 18 und 24 d. Urteils). Unter diesen Umständen erübrigte sich die Vernehmung von Zeugen darüber, daß der Beklagte auch schon vorher jegliche Veruntreuungen geleugnet hatte.

d) Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe gegen seine fristlose Entlassung, den vom Kläger erwirkten Arrestbefehl und die Vollstreckungsmaßnahmen daraus nichts unternommen, ist weder widerspruchsvoll noch unter Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen worden.

Das Oberlandesgericht durfte diese Umstände im Rahmen der ihm vorbehaltenen Beweiswürdigung gegen den Beklagten verwerten. Denn dessen Proteste und die gegen den

Kläger erstattete Strafanzeige schaffen die Tatsache nicht aus der Welt, daß er sich gegen die zivilrechtlichen Folgen der ihm vorgeworfenen Unterschlagungen nicht gewehrt hat.

e) Der Beklagte hatte sich zum Beweise dafür, daß er sich schon am Tage nach der Unterzeichnung der Urkunde vom 7. April 1952 erneut an die Kriminalpolizei gewandt habe, auf den Inhalt der Straftaten berufen.

Diese sind von dem Oberlandesgericht herangezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Darin sind keine Unterlagen enthalten, die die Angaben des Beklagten bestätigen; die Revision führt auch keine Belege in dieser Richtung an. Das Berufungsgericht brauchte sich daher nicht ausdrücklich mit jener Behauptung zu befassen.

f) Darauf, ob der Kläger zur Ermässigung seiner Forderung bereit war, nachdem er durch die Anzeigen des Beklagten unter Druck gesetzt worden war, kam es nicht entscheidend an. Es bedurfte daher keiner Erörterung dieser Behauptung des Beklagten in dem Urteil.

g) Die Revision greift die Annahme des Oberlandesgerichts an, der Kläger sei bei Geltendmachung der von ihm erhobenen Forderungen "gutgläubig" gewesen.

Diese Angriffe richten sich zum überwiegenden Teil gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung und sind insoweit unbeachtlich.

Es ist auch nicht zu beanstanden, daß sich das Oberlandesgericht nicht mit jeder von den Parteien vorgetragenen Einzelheit befaßt hat; das war zu einer sachgemässen Be-

gründung weder notwendig noch war es zweckmässig. Entscheidend ist nur, ob es die wirklich wesentlichen Punkte behandelt hat; das ist der Fall.

Das Oberlandesgericht brauchte von seinem Standpunkte aus auch nicht die von dem Beklagten angetretenen Beweise darüber zu erheben, daß er keine Unterschlagungen begangen habe. Ausschlaggebend war, soweit es sich um die "Gutgläubigkeit" des Klägers handelte, nur, ob er ohne Verschulden annehmen konnte, daß dem Beklagten solche Unterschlagungen oder Veruntreuungen zur Last fielen. Das ergibt sich eindeutig aus den rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts.

Die Behauptungen der Beklagten über das Verhalten des Klägers zu dem Zeugen M. hat das Berufungsgericht beachtet (S. 25 d. Urteils). Die Revision, die eine andere Würdigung erstrebt, als sie der Tatrichter vorgenommen hat, kann damit in diesem Rechtszuge nicht gehört werden.

h) Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß der Beklagte auch bei der Verhandlung am 7. April 1952 bestritten hat, sich der Unterschlagung schuldig gemacht zu haben (S. 24 d. Urteils). Dann hatte es keine Veranlassung, den als Zeugen dafür benannten Assessor D. noch darüber zu vernehmen.

Der Beklagte hat die Unterzeichnung der Urkunde vom 7. April 1952 damit zu erklären versucht, daß er angenommen habe, sie sei ohnehin wirkungslos, weil er ja schon drei Tage vorher die Anzeige eingereicht und die Anfechtung ausgesprochen habe. Das Berufungsgericht hält diese Behauptung für "geradezu gesucht, jedenfalls aber völlig unglaublich". Dem kann nur zugestimmt werden. An dieser Beurteilung würde sich auch nichts ändern, wenn es richtig

sein sollte, daß der damalige Referendar D. [REDACTED] der Verhandlung nicht gewachsen gewesen war, wie der Beklagte behauptet hat; die Vernehmung des D. [REDACTED] zu diesem Punkte erübrigte sich also. Zu einer Ausübung der Fragepflicht nach § 139 ZPO hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß.

i) Die Ausführungen der Revision zum Fall Effer stellen unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters dar.

k) Auch wenn der Beklagte nicht aufwendig gelebt haben sollte, so ergaben sich daraus keinerlei Schlüsse gegen den guten Glauben des Klägers.

l) Den Angriffen der Beklagten gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Ko. [REDACTED], A. [REDACTED], und P. [REDACTED] brauchte das Oberlandesgericht schon deshalb nicht im einzelnen nachzugehen, weil es ausdrücklich hervorhebt, daß die Bekundungen, soweit sie sich auf die hier allein streitige "Gutgläubigkeit" des Klägers beziehen, durch die der anderen Zeugen bestätigt worden sind (S. 21 d. Urteils).

III. Die Beklagten haben sich darauf berufen, daß der Kläger um das Schuldversprechen ungerechtfertigt bereichert sei, weil der Beklagte zu 1) keine Unterschlagungen begangen habe.

Das Berufungsgericht ist dem mit der Erwägung entgegengetreten, daß die Parteien sich verglichen und damit alle diese Frage betreffenden Einwendungen ausgeschlossen haben.

Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie wird von der Revision nur mit dem Hinweis ange-

fochten, daß der Vergleich unwirksam sei. Das ist aber, wie dargelegt, nicht der Fall. Insbesondere scheidet auch eine Nichtigkeit nach § 138 BGB schon deswegen aus, weil der Kläger nach den bedenkenfreien Feststellungen des Oberlandesgerichts in jedem Falle unverschuldet von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der die Drohung rechtfertigte.

IV. Unter diesen Umständen braucht auf die Annahme des Berufungsgerichts, die Parteien hätten in jedem Falle das Schuldversprechen vom 30. März 1952 gemäß § 141 BGB am 7. April 1952 bestätigt, nicht weiter eingegangen zu werden. Dieser Beurteilung könnte entgegenstehen, daß sich die Beteiligten nach den ausdrücklichen Feststellungen des Oberlandesgerichts schließlich über die Wirksamkeit des Schuldversprechens vom 30. März 1952 einig gewesen sein sollen (vgl. u. a. RGZ 150, 385, 188).

V. Die Beklagte wird aus der von ihr übernommenen Bürgschaft in Anspruch genommen.

1.) Die schriftliche Erklärung vom 7. April 1952, in der sie sich zur Zahlung verpflichtet hat, ist allerdings unvollständig, soweit es sich um die Bezeichnung der Hauptschuld ihres Sohnes und die Person des Gläubigers handelt. Sie genügt aber noch den Anforderungen, die an die in § 766 BGB vorgeschriebene Schriftform zu stellen sind.

Wie der Senat in dem Urteil BGHZ 26, 142, 146 dargelegt hat, können Unklarheiten der Bürgschaftsurkunde durch Auslegung behoben werden, bei der auch Umstände berücksichtigt werden dürfen, die außerhalb der Urkunde liegen. Voraussetzung dafür ist nur, daß sich in dem schrift-

lich Niedergelegten mindestens Anhaltspunkte für den maßgeblichen Willen des Bürgen finden.

Solche Anhaltspunkte sind hier gegeben. Aus dem Schriftstück läßt sich noch mit hinreichender Sicherheit erkennen, daß die Bürgschaft für eine Schuld des Beklagten an den Kläger übernommen worden ist, über die eine "Vereinbarung vom 30. März 1952" weiteres enthielt. Eine solche Kennzeichnung genügte nach den obwaltenden Umständen, zumal insoweit nach dem Urteil des Senats BGHZ 25, 318, 320 eine verhältnismäßig weite Grenze gezogen werden kann.

2.) Auch im übrigen bestehen gegen die Haftung der Beklagten, die gegen den Klageanspruch nichts anderes als ihr Sohn eingewendet hat, keine rechtlichen Bedenken. Daß sie selbst unter dem Eindruck einer gegen diesen gerichteten Drohung gestanden habe, hat sie nicht geltend gemacht.

Zwar entspricht ihre Verurteilung als Gesamtschuldnerin neben dem Beklagten nicht der in der Rechtsprechung und im Schrifttum vertretenen Auffassung (vgl. u. a. RGZ 134, 126, 128); Erörterungen hierzu erübrigen sich aber, weil beide Beklagten dadurch nicht belastet werden.

VI. Die Revision ist somit, da auch sonst kein die Beklagten beschwerender Rechtsirrtum zu erkennen ist, mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann